



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Dogmatische Einordnung und prozessuale Konsequenzen einer  
quantitativen Klageermäßigung“**

Dissertation vorgelegt von Hannah Fries

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

*Die Arbeit wird beim Springer-Verlag in der Schriftenreihe „Juridicum -  
Schriften zum Zivilprozessrecht“ veröffentlicht.*

## A. Einleitung

Bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts beschäftigt sich die Wissenschaft mit der Frage der Behandlung der quantitativen Klageermäßigung. Obgleich sie eine große praktische Relevanz aufweist, besteht bis heute weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung dahingehende Einigkeit. Ausgangspunkt dieser Frage ist der Befund, dass eine quantitative Klageermäßigung – die Reduzierung des Klageantrags in seiner Höhe – sowohl Elemente einer Klageänderung als auch einer Klagerücknahme enthält. Während die ursprüngliche Klage in Höhe der Ermäßigung zurückgenommen und damit dem Prozessrechtsverhältnis entzogen wird, wird das Klagebegehren in seiner Gesamtheit hinsichtlich der geforderten Höhe geändert.

Ob der Kläger im Rahmen der quantitativen Klageermäßigung eigenständig uneingeschränkt über den Prozessgegenstand verfügen darf, ist ungeklärt. In Betracht kommt die Anwendung verschiedener Normen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen: § 264 Nr. 2 ZPO erlaubt die „Beschränkung des Klageantrags“ (scheinbar) uneingeschränkt. § 263 ZPO verlangt für eine Klageänderung die Einwilligung des Beklagten und bietet darüber hinaus gleichzeitig dem erkennenden Gericht die Möglichkeit, eine fehlende Einwilligung durch eine Sachdienlichkeitserklärung zu überwinden. Demgegenüber steht § 269 Abs. 1 ZPO, welcher für eine Klagerücknahme zwingend die Einwilligung des Beklagten fordert.

Da es nicht ohne weiteres möglich zu sein scheint, das Szenario der quantitativen Klageermäßigung klar dem einen oder dem anderen prozessualen Institut zuzuordnen, wird die richtige Einordnung sowohl im Schrifttum als auch in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt.

Während das Bundesarbeitsgericht (NZA 2008, 1309 Rn. 14 ff.; NZA 2007, 278 Rn. 17) mehrfach entschieden hat, dass im Falle quantitativer Beschränkungen des Antrags § 269 ZPO neben § 264 ZPO anzuwenden ist, ebenso wie das OLG Düsseldorf (NJW 2012, 85), hat das OLG Frankfurt am Main (Urteil vom 28.08.2001 – 11 U 32/96) nach ausführlicher Auseinandersetzung mit den im Schrifttum vertretenen Ansichten entschieden, dass für eine Anwendung des § 269 ZPO neben dem § 264 ZPO kein Raum ist. Das OLG Koblenz hat in der Vergangenheit ausschließlich § 269 ZPO angewendet und gänzlich übersehen, dass überhaupt ein Fall des § 264 Nr. 2 ZPO vorlag (NJOZ 2002, 2148). Der Bundesgerichtshof hat seine einmalige Chance auf eine Stellungnahme verstreichen lassen und die Frage offengelassen, da im konkreten Fall eine konkludente Einwilligung der Beklagten angenommen werden konnte (NJW 1990, 2682).

Nicht weniger bunt ist das Meinungsbild in den einschlägigen Kommentaren: BECKER-EBERHARD, SAENGER, SEILER sowie ROTH stellen die kumulative Anwendung beider Vorschriften als richtigen Weg dar (*Becker-Eberhard* in: MüKo-ZPO, § 264 Rn. 23; *Saenger* in: NK-ZPO, § 264 Rn. 6; *Seiler* in: Thomas/Putzo, ZPO, § 264 Rn. 6; *Roth* in: Stein/Jonas, ZPO, Band 3, § 264 Rn. 17). BACHER geht hingegen von einer ausschließlichen Anwendbarkeit des § 264 Nr. 2 ZPO aus (*Bacher* in: BeckOK-ZPO, § 264 Rn. 6). Auch FOERSTE plädiert für eine ausschließliche Anwendung des § 264 Nr. 2 ZPO, allerdings mit der Einschränkung, dass § 269 ZPO ausnahmsweise doch anwendbar sein solle, wenn er durch eine scheinbare Ermäßigung umgangen werden soll (*Foerste* in: Musielak/Voit, ZPO, § 264 Rn. 6).

## **I. Stand der Forschung**

Bereits seit vielen Jahren befassen sich zahlreiche Aufsätze und Monographien mit der Frage der Behandlung der quantitativen Klageermäßigung. Gegenüber stehen sich insbesondere zwei Lager: die Vertreter der Kumulationstheorien und diejenigen der (strengen) Isolationstheorie. Erstere wollen das uneingeschränkte Einwilligungserfordernis des § 269 Abs. 1 ZPO stets neben § 264 Nr. 2 ZPO bzw. sogar neben den §§ 263, 264 ZPO anwenden und argumentieren hierbei überwiegend mit dem Schutzzweck der Normen.

Die Vertreter der strengen Isolationstheorie wollen demgegenüber auf die Fälle quantitativer Klageermäßigung ausschließlich § 264 Nr. 2 ZPO anwenden und sie damit in jedem Fall zulassen. Etwaige Unbilligkeiten sollen hierbei in Einzelfällen mit der Erhebung einer negativen Feststellungswiderklage hinsichtlich des Nichtbestehens des Anspruchs in Höhe der Ermäßigung durch den Beklagten behoben werden.

Zwischen diesen beiden Lagern haben sich weitere Theorien gebildet, die in Ansätzen einen Kompromiss zu schließen versuchen. Die Vertreter der gemischten Theorie wollen im Rahmen des Einwilligungserfordernisses des § 269 Abs. 1 ZPO § 267 ZPO analog anwenden, sodass auch eine rügelose Einlassung des Beklagten ausreichend ist. Die Rechtsmissbrauchstheorie versucht schließlich, Gerechtigkeit in jedem Einzelfall herzustellen, indem sie die subjektiven Absichten des Klägers berücksichtigt und festzustellen verlangt, ob der Kläger die Klage lediglich ermäßigt, um die Vorschrift des § 269 Abs. 1 ZPO zu umgehen.

## **II. Erkenntnisinteresse der Arbeit**

Alle diese Theorien haben jedoch verschiedene Schwachstellen, über die nicht hinweggesehen werden kann. Darüber hinaus erfolgt in keiner der bereits existierenden Arbeiten zur Frage der Behandlung der quantitativen Klageermäßigung eine tatsächlich umfassende Erörterung des Problems mitsamt einer Darstellung aller prozessualen Konsequenzen einschließlich der Kostenverteilung. Ein Großteil der Werke ignoriert schlicht, dass jede der entwickelten Theorien nicht nur Auswirkungen auf die unmittelbare Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Klageermäßigung hat und somit nicht für sich allein stehend betrachtet werden kann, sondern die Beantwortung der Frage das Prozessrechtsverhältnis darüber hinaus in vielfacher Weise beeinflusst: Zu betrachten ist in diesem Kontext sowohl, was bei Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Klageermäßigung mit der ursprünglichen Klage geschieht, als auch wie die „neue“ – ermäßigte – Klage zu behandeln ist. Ungeklärt ist darüber hinaus bislang, welcher Prozessbeteiligte in welchem Fall die Kosten für das Verfahren zu tragen hat und welche Normen bei der Beantwortung dieser Frage anzuwenden sind. Angesichts dessen, dass es diese Fragen sind, denen in der Praxis die größte Bedeutung zukommt, ist eine vollständige Erörterung nicht nur notwendig, sondern – wie die Uneinigkeit in der Rechtsprechung zeigt – längst überfällig. Die Arbeit hat es sich daher zum Ziel gesetzt, neben der Zusammentragung aller bereits im Schrifttum verbreiteten Ansichten die quantitative Klageermäßigung aus jedem Blickwinkel zu betrachten und ihre Behandlung einer ganzheitlichen Lösung zuzuführen, die auch und insbesondere eine faire Kostenverteilung umfasst. Darüber hinaus werden die Konsequenzen für das Prozessrechtsverhältnis für jede der möglichen Konstellationen dargelegt, sodass die Behandlung der quantitativen Klageermäßigung schließlich umfassend und erschöpfend erörtert ist.

## **B. Zusammenfassung des erarbeiteten Lösungsvorschlags**

Die ZPO regelt jegliche Konstellation der quantitativen Klageermäßigung vollständig und zufriedenstellend; einer Analogie bedarf es nicht.

Sowohl die Klagerücknahmevorschrift des § 269 ZPO als auch die Klageänderungsvorschriften der §§ 263, 264, 267 ZPO schützen das Recht des Beklagten auf Erhalt eines Urteils über den ursprünglich erhobenen Anspruch – der Schutzzweck des § 269 ZPO geht insoweit vollständig in den §§ 263, 264 ZPO auf. Die Klageänderungsvorschriften schützen darüber hinaus auch das Verteidigungs- und Deliberationsinteresse des Beklagten. Er soll nicht dazu gezwungen werden, seine Verteidigung umzustellen und außerdem frei darüber entscheiden können, ob er sich auf einen Prozess über den konkreten Anspruch einlassen will oder nicht. Bereits diese Erkenntnis legt nahe, dass eine kumulative Anwendung der §§ 263, 269 ZPO nicht sinnvoll ist und – sofern ein „Restbetrag“ anhängig bleibt – eine Klageänderung bzw. Klageermäßigung immer ausschließlich nach den §§ 263, 264, 267 ZPO zu behandeln ist.

Ausgehend von der historischen Entwicklung des in Streit stehenden § 264 Nr. 2 ZPO ist zwischen bloßen Klageverbesserungen und Klageänderungen zu unterscheiden:

Eine *Klageverbesserung* liegt vor, wenn die Klage nur geringfügig ermäßigt wird und ist ohne Weiteres zulässig. Dieses Instrument geht zurück auf die sog. *pluris petitio* (Zuvielforderung) als Rechtsinstitut des Justinianischen Rechts. Forderte der Kläger nicht exakt das „richtige Maß“, sondern zu viel oder zu wenig, so musste er mit seinem ganzen Klageantrag abgewiesen werden (und verlor im Wege der Konsumtion teilweise sogar die Möglichkeit, erneut zu klagen). Mit dem Ziel, den Zivilprozess flexibler zu gestalten, wurde die Regelung des § 264 Nr. 2 ZPO eingeführt und so eine nachträgliche Ermäßigung der Klage auf das „richtige Maß“ möglich gemacht. Dies sollte jedoch – um weiterhin auch die Interessen des Beklagten zu schützen – selbstverständlich nicht in uneingeschränktem Umfang möglich sein. Vielmehr sollte nur eine geringfügige Zuvielforderung nachträglich ermäßigt werden dürfen. Ein Hinweis hierauf findet sich auch in der heutigen ZPO noch in § 92 Abs. 2 ZPO, welcher daher für die Auslegung der Geringfügigkeit herangezogen werden kann. Von einer geringfügigen Ermäßigung ist auszugehen, wenn der ursprüngliche Klageantrag um bis zu 10 % ermäßigt wird.

Ermäßigt der Kläger seinen Klageantrag nachträglich um mehr als 10 %, handelt es sich um eine *Klageänderung*. Anwendung finden die §§ 263, 267 ZPO und entscheidend für die Zulässigkeit ist, ob der Beklagte der Klageermäßigung zustimmt oder sich rügelos einlässt oder aber das Gericht diese für sachdienlich erklärt. Ein Missbrauch des Instruments der Klageermäßigung wird vermieden, indem das Gericht bei Widerspruch des Beklagten über die Sachdienlichkeit und damit über ihre Zulässigkeit entscheidet. Eine – in der Praxis schwierige – Differenzierung zwischen vollständiger und teilweiser Klagerücknahme ist nicht erforderlich, da § 269 ZPO nur dann Anwendung findet, wenn der Kläger keinen (noch so geringen) Betrag mehr geltend macht. Geschützt ist der Beklagte nicht erst ab seiner Einlassung (§ 269 Abs. 1 ZPO), sondern bereits ab Rechtshängigkeit (§ 263 ZPO), sodass sein Deliberationsinteresse maximalen Schutz erfährt.

Berücksichtigt werden hierdurch zum einen die Interessen des Klägers, indem er die uneingeschränkte Möglichkeit geringfügiger Klageermäßigung erhält und ihm darüber hinaus die Möglichkeit gewährt wird, zur Sachdienlichkeit seiner Klageermäßigung vorzutragen. Auf der anderen Seite erfährt auch der Beklagte angemessenen Schutz, indem er ab einer mehr als nur

geringfügigen Klageermäßigung die Möglichkeit zum Widerspruch hat. Schließlich werden sogar die Interessen der Prozessökonomie und damit der Allgemeinheit gewahrt: Die Möglichkeit rügeloser Einlassung des Beklagten gem. § 267 ZPO beschleunigt den Zivilprozess und durch die Möglichkeit der Sachdienlichkeitserklärung wird eine effiziente Prozessführung ermöglicht.

Diese Lösung wird folglich gleichermaßen den Interessen des Klägers sowie des Beklagten und der Prozessökonomie gerecht. Sie berücksichtigt sowohl Sinn und Zweck der Vorschriften als auch ihre historische Entwicklung und Bedeutung und vermeidet die analoge Anwendung von Normen, die für einen anderen Fall konzipiert worden sind.

### **C. Zusammenfassung der prozessualen Konsequenzen für die einzelnen Begehren**

Auch die Frage, welche Auswirkungen eine zulässige bzw. unzulässige quantitative Klageermäßigung auf die einzelnen Begehren des Klägers hat, ist bislang nicht zufriedenstellend erörtert worden und wird daher im Rahmen der Arbeit behandelt.

Zu beachten ist insoweit, dass im Falle der quantitativen Klageermäßigung nach der im Rahmen der Arbeit vertretenen Auffassung nicht bloß der alte Antrag um einen bestimmten Betrag reduziert wird, sodass lediglich der ursprüngliche Antrag sowie die Klageermäßigung im Raum stehen. Vielmehr wird auch bei der quantitativen Ermäßigung ein neuer Antrag (in Höhe des ermäßigten Betrages) gestellt, der an die Stelle des alten Antrags treten soll. Nur diese Betrachtung wird dem im Rahmen der Arbeit vertretenen Verständnis des Instituts der quantitativen Klageermäßigung gerecht, die unter bestimmten Voraussetzungen (Ermäßigung um mehr als 10 %) schlicht eine Klageänderung darstellt und – nicht nur hinsichtlich ihrer Zulässigkeitsvoraussetzungen – nach § 263 ZPO zu behandeln ist.

Das mag vielleicht insoweit überraschen, als im Falle quantitativer Klageermäßigung zwischen dem ursprünglichen und dem ermäßigten Antrag Teilidentität besteht (man könnte behaupten, der ermäßigte Teil sei – in dem ursprünglichen Antrag enthalten – bereits von Anfang an rechtshängig gewesen). Allerdings ist für eine konsequente Anwendung des § 263 ZPO auf mehr als nur geringfügige Klageermäßigungen eine formalere Betrachtungsweise erforderlich, die auch bei einer Antragsermäßigung – ebenso wie bei jeder anderen Form der Klageänderung – zwischen dem ursprünglichen Antrag und dem neuen Antrag differenziert.

Die Ausführungen zu den prozessualen Konsequenzen gelten damit nicht nur für die quantitative Klageermäßigung, sondern beziehen sich auch und insbesondere auf die prozessualen Konsequenzen einer (un-)zulässigen Klageänderung. Es bestehen insoweit zahlreiche Unklarheiten, die im Schrifttum nur vereinzelt und teilweise unzutreffend thematisiert werden. Für die Beantwortung der Frage, welche Auswirkungen eine zulässige bzw. unzulässige Klageänderung – und damit auch Klageermäßigung – auf die einzelnen Begehren des Klägers hat, ist eine Betrachtung des gesamten Prozessrechtsverhältnisses zwingend, um jedwede mögliche Prozesskonstellation zu berücksichtigen und so eine umfassende und erschöpfende Darstellung zu erreichen.

## **I. Konsequenzen einer unzulässigen Klageermäßigung**

Ist die Klageermäßigung unzulässig, wird die neue, ermäßigte Klage zwar rechtshängig, ist aber unzulässig und wird in den Gründen des Endurteils (oder in einem Zwischenurteil) für wirkungslos erklärt. Die Rechtshängigkeit entfällt in diesem Fall rückwirkend. Da die Klageänderung als einheitlicher Prozessvorgang zu betrachten ist, darf am Ende auch nur ein Urteil stehen. Nur so wird die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen vermieden, welche bestünde, würde die neue Klage durch Prozessurteil abgewiesen und die Unzulässigkeitserklärung durch Rechtsmittel erfolgreich angegriffen. Was mit der ursprünglichen Klage geschieht, hängt indes vom Willen des Klägers ab, welcher nach § 139 ZPO zu ermitteln ist. Erklärt er die Erledigung oder hilfsweise Aufrechterhaltung der Klage, hat sich das Gericht seinem Willen zu fügen. Äußert er sich hingegen zum Schicksal der ursprünglichen Klage nicht, so hat das Gericht – je nach Zeitpunkt im Verfahren und Verhalten bzw. Verhandeln des Klägers – entweder ein Versäumnisurteil gem. §§ (220 Abs. 2,) 330, 333 ZPO oder aber ein gewöhnliches Sachurteil zu erlassen. Besondere Kosten entstehen in diesem Fall nicht.

## **II. Konsequenzen einer zulässigen Klageermäßigung**

Ist die Klageermäßigung zulässig, ergeht ein Sachurteil über den ermäßigten Teil des Anspruchs. Dieses entfaltet keinerlei materielle Rechtskraftwirkung hinsichtlich des nicht mehr geltend gemachten Teils, sodass dieser – der Restanspruch – in Zukunft (erneut) eingeklagt werden kann. Es besteht insoweit auch keine Bindung des Richters an die Feststellungen des ersten Urteils. Die Rechtshängigkeit der ursprünglichen Klage endet mit endgültiger Zulassung der neuen, ermäßigten Klage – mit Zustimmung bzw. rügeloser Einlassung des Beklagten oder bei Widerspruch mit Sachdienlichkeitserklärung durch das Gericht.

Im Falle zulässiger Klageermäßigung sind im Rahmen der Kostenentscheidung einige Besonderheiten zu beachten. Anwendung findet § 92 ZPO. Nach § 92 Abs. 1 ZPO sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen, wenn jede Partei teils obsiegt und teils unterliegt. Derjenige, der seine Klage zurücknimmt und damit freiwillig aufgibt, ist demjenigen, der unterliegt, gleichzustellen. Auch im Falle der quantitativen Klageermäßigung gibt der Kläger den ermäßigten Teil freiwillig auf und unterliegt insoweit, sodass die Kosten gem. § 92 Abs. 1 ZPO entsprechend aufzuteilen sind. Die Aufteilung erfolgt hierbei nach der Quotenmethode: Für jede Gebühr ist die unterschiedliche Quote zu ermitteln und die addierten Einzelbeträge sind anschließend ins Verhältnis zu den Gesamtkosten zu setzen. Diese Vorgehensweise führt dazu, dass der Beklagte in gewissen Konstellationen am Ende im Ergebnis besser dasteht als er stünde, hätte der Kläger von Beginn an nur den ermäßigten Betrag eingeklagt, aber schlechter als er stünde, wäre die Klageermäßigung nicht zulässig gewesen und der Kläger daher in Höhe des ermäßigten Teils unterlegen. Es gelingt folglich ein fairer Kompromiss zwischen den Interessen des Klägers und des Beklagten. Ist die Klageermäßigung eine geringfügige, verursacht sie in der Regel auch nur geringfügig höhere Kosten, sodass die gesamten Kosten des Rechtsstreits – im Falle seines Unterliegens – gem. § 92 Abs. 2 ZPO dem Beklagten auferlegt werden können. Lediglich im Sonderfall der teilweisen Erledigung vor Rechtshängigkeit ist die Spezialvorschrift des § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO (analog) anzuwenden.